

STATUTEN
DER
ÖSTERREICHISCHEN JURISTENKOMMISSION
(ÖJK)

Artikel 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Juristenkommission (ÖJK)".
- (2) Der Verein ist die österreichische Sektion der "Internationalen Juristenkommission (IJK)".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wien; er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Artikel 2

Die Österreichische Juristenkommission ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter, gemeinnütziger Verein.

Artikel 3

Der Zweck des Vereines ist, sich für Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte des und der Einzelnen einzusetzen. Er bezweckt unter Beachtung der Anliegen der Praxis wissenschaftliche Forschung und Lehre und die Förderung der Fortbildung des österreichischen Rechtes.

Artikel 4

(1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen: Forschung und wissenschaftliche Veranstaltungen und sonstiger Meinungs austausch in Form von Kongressen, Seminaren, Vorträgen und sonstigen Tagungen; Dokumentation des Verlaufes und der Ergebnisse dieser Tagungen (wissenschaftliche Publikationen in Form von Tagungsbänden); Erstattung und Veröffentlichung von Rechtsgutachten durch den Verein oder dessen Mitglieder.

(2) Der Verein wird dabei mit der Internationalen Juristenkommission, deren nationalen Sektionen und anderen in- und ausländischen juristischen Organisationen zusammenarbeiten, die gleiche Ziele verfolgen.

(3) Die Erstellung von Rechtsgutachten des Vereines ist der Vollversammlung vorbehalten.

Jedes Mitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, kann seine abweichende Meinung samt Begründung dem Beschluss über das Rechtsgutachten anfügen

Artikel 5

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Tagungsbeiträge und Erträgnisse aus sonstigen

Veranstaltungen, Beiträge für Vereinspublikationen, Einkünfte aus Kapitalvermögen und unentgeltliche Zuwendungen (z.B. Subventionen und Sponsoring) aufgebracht.

Artikel 6

(1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch erhöhte finanzielle Mittel unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um die ÖJK gewählt werden.

Artikel 7

(1) Ordentliche Mitglieder können physische Personen mit abgeschlossenem juristischem Universitätsstudium werden.

(2) Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder physische Personen werden, die berufliche Tätigkeiten ausüben, für die der Erwerb eines akademischen Grades an einer Universität Voraussetzung ist und die sich zumindest in Teilbereichen ihrer beruflichen Tätigkeit mit juristischen Fragen beschäftigen, wie etwa Ziviltechniker, Patentanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder.

(3) Schließlich können ordentliche Mitglieder physische Personen werden, die sich durch langjährige Tätigkeit hervorragende Verdienste um den Schutz der Grund- und Menschenrechte erworben haben.

(4) Ordentliche Mitglieder müssen über einen fachlich anerkannten Ruf verfügen.

(5) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen sein.

Artikel 8

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beschlussfassung im Vorstand bedarf der Einstimmigkeit; kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, dann obliegt die Entscheidung der Vollversammlung.

(2) Die Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes setzt die Empfehlung von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern voraus. Die Prüfung der Aufnahmewürdigkeit obliegt dem ständigen Aufnahmeausschuss.

(3) Auf Grund besonderer Verdienste um die Erreichung der Ziele der Kommission können ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) gewählt werden. Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu Ehrenmitgliedern können ferner Funktionsträger anderer Sektionen der IJK gewählt werden, sofern sie sich um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der ÖJK in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(4) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die durch Geldzuwendungen zur Erreichung der Ziele der Kommission überdurchschnittlich beitragen.

(5) Über die Wahl zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes; der Antrag setzt die Zustimmung des zu Ehrenden voraus.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austrittserklärung des Mitgliedes; diese kann ohne Angaben von Gründen abgegeben werden;
- b) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung, wenn sich das Mitglied durch sein Verhalten in oder außerhalb der Kommission der Achtung und des Vertrauens, die seine Mitgliedschaft erfordert, unwürdig zeigt oder die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Beratungen der Kommission, die für vertraulich erklärt wurden, gröblich verletzt.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand festgestellt werden, wenn ein Mitglied ohne triftige Gründe drei Jahre, trotz einer - unter Setzung einer 14-tägigen Frist - erfolgten Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt; diese Folge tritt nur ein, wenn auf diese im Aufforderungsschreiben hingewiesen wurde.

Artikel 10

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie sind berechtigt, die Veröffentlichungen des Vereines begünstigt zu beziehen.

(2) Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Artikel 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele der Kommission nach Kräften beizutragen und insbesondere in ihrer Arbeit, sei es in Wort oder Schrift, deren Bestrebungen wie sie aus dem statutenmäßig festgelegten Aufgabenkreis ersichtlich sind, zu unterstützen und zu fördern. Sie sind weiters verpflichtet, die jeweils von der Vollversammlung beschlossenen finanziellen Beiträge pünktlich zu entrichten.

Artikel 12

Organe sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht,
- e) der ständige Aufnahmeausschuss,
- f) sonstige Ausschüsse und Arbeitskreise.

Artikel 13

(1) Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern; sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Sie hat nachstehende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Kommission;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Enthebung der in Art. 12 lit. b) bis f) genannten Organe;
- e) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern einerseits und dem Verein andererseits;
- g) Beschlussfassung über die Erstattung von Rechtsgutachten des Vereines;
- h) Aufnahme von Mitgliedern in Fällen des Art. 8 Absatz (1);
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Ausschluss aus der Kommission;
- j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes;
- k) Änderung der Statuten der Kommission;
- l) freiwillige Auflösung der Kommission.

(3) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten einberufen; sie ist in der im Absatz (4) geregelten Weise einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Artikel 16 Ab. (3) ist sinngemäß anzuwenden. Im Fall des § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 können auch die Rechnungsprüfer die Vollversammlung einberufen.

(4) Die Vollversammlung ist schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, derart einzuberufen, dass zwischen der Absendung der Einberufung und dem Vollversammlungstermin zwei Wochen liegen. Auf Grund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses oder des schriftlichen Antrages von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch wegen besonderer Dringlichkeit die Einberufungsfrist auf fünf Tage herabgesetzt werden. Falls der Präsident im letzteren Falle die Vollversammlung nicht innerhalb einer Woche einberuft, können die Antragsteller innerhalb einer Woche diese Einberufung selbst vornehmen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig ordentliche Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung über Gegenstände der lit. g), j) und k) des Abs. (2) dieses Artikels ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde, gerechnet von dem aus dem Einberufungsschreiben ersichtlichen Sitzungsbeginn, in allen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit absoluter Mehrheit; bei Beschlüssen nach den im zweiten Satz angeführten Gegenständen jedoch mit Zweidrittelmehrheit. Die Übertragung

des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident; bei einer Neuwahl des Präsidenten oder des ganzen Vorstandes jedoch das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vollversammlung. Artikel 16 Abs. (3) ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Anträge von Mitgliedern sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand einlangen. Wenn sich ein solcher Antrag nicht auf einen Punkt der bekannt gegebenen Tagesordnung bezieht, so darf darüber nur abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und der Ergänzung der Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit zustimmen.

Artikel 14

(1) Nach beendeter Diskussion über einen Tagesordnungspunkt, kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der bei der Beratung anwesenden ordentlichen Mitglieder eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung stehenden Fragen, die von den bei der Vollversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit formuliert werden, sind sämtlichen ordentlichen Mitgliedern mit einer Abschrift des Versammlungsprotokolles und mit der Einladung mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden, innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen dem Vorstand ihre Stellungnahme schriftlich zugehen zu lassen.

(3) Das Ergebnis einer derartigen Abstimmung ist vom Vorstand festzustellen und den ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben.

Artikel 15

(1) Der aus den ordentlichen Mitgliedern zu wählende Vorstand besteht aus 9 bis 12 Personen:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem ersten Vizepräsidenten,
- c) dem zweiten Vizepräsidenten,
- d) dem Generalsekretär,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Kassier und
- g) mindestens drei höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Seine Amtsperiode dauert zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Sinkt der Stand der gewählten Vorstandsmitglieder während dieser Amtsperiode auf unter fünf, so ist unverzüglich eine Vollversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen. Solange die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht unter fünf absinkt, ist der Vorstand berechtigt, Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 12

Vorstandsmitglieder zu kooptieren (auch wenn nur neun Mitglieder gewählt worden waren). Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, bei Bedarf durch einstimmigen Beschluss bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Die Amtsperiode des Nachgewählten oder Kooptierten endet jedenfalls zugleich mit der Amtsperiode des Gesamtvorstandes.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit absoluter Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitteilungen über Beratungen und Abstimmungen an Personen, die der Juristenkommission nicht angehören, dürfen nur durch den Vorstand gemacht werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben und in dieser einen ständigen Ausschuss als "Präsidium der Kommission" vorzusehen, und dieses mit der Beschlussfassung über gewöhnliche und dringliche außergewöhnliche Aufgaben zu betrauen; das Präsidium hat jedoch den gesamten Vorstand bei außergewöhnlichen Maßnahmen ehestens einzuberufen und zu befassen, bei den gewöhnlichen Geschäften den Vorstand bei der nächsten Sitzung zu informieren. Dem Präsidium haben jedenfalls die Präsidenten, der Generalsekretär, der Kassier und der Schriftführer anzugehören. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfassung im Präsidium auch durch Rundfrage erfolgen kann; jedes Mitglied des Präsidiums kann jedoch verlangen, dass der Gesamtvorstand zu befassen ist.

Artikel 16

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Die Vertretung des Vereines nach außen (wozu auch die Zeichnungsberechtigung gehört) obliegt dem Präsidenten gemeinsam mit dem Generalsekretär. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere die Bankzeichnungsberechtigung, wird vom Präsidenten, Generalsekretär oder Kassier jeweils allein wahrgenommen.

(3) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten vertreten ihn die Vizepräsidenten der Reihe nach.

(4) Dem Generalsekretär obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, im Besonderen die organisatorische Durchführung der Veranstaltungen und Publikationen.

(5) Dem Kassier obliegt die Behandlung der finanziellen Agenden; insbesondere das Führen der Buchhaltung und der Entwurf der vom Vorstand zu beschließenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung der Kommission.

(6) Die Abfassung der Niederschriften über Beratungen der Vollversammlung und des Vorstandes obliegt dem Schriftführer; Näheres über seine Vertretung kann die Geschäftsordnung vorsehen.

(7) Der Generalsekretär, der Kassier und der Schriftführer vertreten einander erforderlichenfalls gegenseitig.

(8) Näheres über die Abwicklung der büromäßigen Geschäfte ist der Disposition des Generalsekretärs vorbehalten, der das Einvernehmen mit dem Vorstand zu pflegen hat.

(9) Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach oder ist es aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage oder bereit, die übernommene Aufgabe zu erfüllen, dann hat der Vorstand dieses Mitglied so lange wie erforderlich zu beurlauben; nötigenfalls kann die Vollversammlung vom Präsidenten einberufen werden, um über eine vorzeitige Aberkennung des Mandats zu befinden.

Artikel 17

(1) Die Vollversammlung bestellt für die Amtsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Vollversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere: Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand; die Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Vollversammlung bestellt weiters für die Periode einen Aufnahmeausschuss, dem mindestens drei, höchstens fünf ordentliche Mitglieder der Kommission angehören sollen. Bewerbungen um Aufnahme sind dem Ausschuss zuzuleiten, der für den Vorstand hiezu Stellung zu nehmen hat.

Artikel 18

(1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereines auszutragen.

(2) Als Schlichtungseinrichtung wählt die Vollversammlung für die Amtsperiode des Vorstandes ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie jeweils einem Stellvertreter. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.

(3) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitparteien zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

(4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitparteien oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.

(5) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Artikel 19

(1) Die Vollversammlung und der Vorstand können zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die ihnen satzungsgemäß obliegenden Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise wählen.

(2) Jeder Ausschuss muss aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern bestehen.

(3) Das Verfahren regelt jeder Ausschuss selbst. Die Ausschüsse sind im Besonderen befugt, auch den Rat anderer Mitglieder und Sachverständiger einzuholen. Der Ausschuss kann seine Beratungen für vertraulich erklären.

Artikel 20

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 21

(1) Im Falle der freiwilligen Auflösung der ÖJK (Artikel 13 Abs. 2 lit. k) hat die Vollversammlung auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser oder diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(2) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 1 lit. d und e EstG 1988 zu verwenden.